

## **BStGer RR.2017.34 vom 16. März 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2017.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.34)

FR: TPF RR.2017.34 du 16 mars 2017

IT: TPF RR.2017.34 del 16 marzo 2017

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Ungarn. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Nachtragsersuchen (Art. 39 IRSG).

### **Erwägungen**

#### **E. 19**

Januar 2015, am 11. März 2015, am 18. April 2015, am 18. August 2015 und am 1. September 2015, zugrundeliegenden Straftaten, davon ausgenommen die Sachverhalte gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 des Urteils des Amtsgerichts Szekszard vom 4. Dezember 2013 verfügte (act. 2);

- das Bundesstrafgericht die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid RR.2015.287 vom 25. November 2015 abwies;

- das Bundesgericht mit Urteil 1C\_628/2015 vom 16. Dezember 2015 auf die gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts erhobene Beschwerde nicht eintrat;

- A. am 30. Dezember 2015 an Ungarn ausgeliefert wurde (act. 2);

- das ungarische Justizministerium mit Schreiben vom 12. April 2016 um nachträgliche Auslieferung des Verfolgten für die ihm im Haftbefehl des Gerichtshofes von Szekszard vom 2. März 2016 zur Last gelegten Straftaten ersuchte (act. 2);

- das BJ die Auslieferung von A. am 19. Januar 2017 auch für diese Straftaten bewilligte (act. 2);

- A. mit Schreiben vom 15. Februar 2017 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt und dabei ohne Begründung und Begehren bekundet, dass er persönlich Beschwerde gegen den Entscheid des BJ vom 19. Januar 2017 einreiche (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Februar 2017 durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darauf aufmerksam gemacht wurde, dass seine Eingabe vom 15. Februar 2017 den gesetzlichen Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG nicht genüge, ihm bis zum 8. März 2017 eine Nachfrist gesetzt wurde, seine Beschwerde zu verbessern und er darauf hingewiesen wurde, dass nach unbenutztem Fristablauf auf die Beschwerde nicht eingetreten werde; er ausserdem aufgefordert wurde, bis zum selben Datum ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben und insbesondere der Schlussentscheid nicht zugestellt werde (act. 4);

- eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt (Art. 20 Abs. 2bis VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- gemäss der elektronischen Sendungsverfolgung "Track & Trace" der Zustellversuch am 27. Februar 2017 an die Adresse des Beschwerdeführers erfolglos geblieben ist, weil der Empfänger abwesend war (act. 6);

- in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen das Schreiben vom 21. Februar 2017 dem Beschwerdeführer demnach vor Ablauf der Frist vom 8. März 2017 als zugestellt gilt;

- innert Frist keine Ergänzung der Beschwerdeschrift vom 15. Februar 2017 eingereicht wurde, es damit an einer Begründung und einem Begehren in der Beschwerde trotz Nachfrist vollumfänglich fehlt, sie mithin die Minimalanforderungen in formeller Hinsicht nicht erfüllt und folglich darauf androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 52 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG; SEETHALER/BOCHSLER, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 52 VwVG N. 91, 122 ff.);

- das BJ das ungarische Justizministerium mit Schreiben vom 20. April 2016 aufforderte, den Verfolgten im Sinne von Art. 14 Ziff. 1 lit. a EAUE befragen zu lassen;

- der Verfolgte anlässlich der Befragung vom 8. November 2016 zu Protokoll gab, dass er nicht auf die Anwendung des Spezialitätsprinzips verzichte, aber keine konkrete Gründe vorbrachte, welche gegen die nachträgliche Auslieferung sprechen würden, und auch keine ersichtlich sind, sodass seine Beschwerde auch materiell ohne Weiteres abzuweisen gewesen wäre;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b StBOG); es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);

- eine Partei, welche im Ausland ansässig ist, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- 4 -

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 21. Februar 2017 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb dieser Entscheid androhungsgemäss nicht formell zu eröffnen ist wird und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta zu erfolgen hat.

- 5 -